

**Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern**  
**- Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung - im Studienjahr 2021/2022**  
**- Ausbildung der Beamtinnen und Beamten für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene**  
**der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst -**

**Bekanntmachung**  
**der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern**  
**- Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -**  
**vom 15. März 2021 Nr. 20 - O 66 - 2021/2022**

**1. Studierende**

An der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, studieren

- die Bewerberinnen und Bewerber für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

und

- Beamtinnen und Beamte, die zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes zugelassen sind

aus den Geschäftsbereichen der Bayerischen Staatsministerien

- des Innern, für Sport und Integration
- für Wohnen, Bau und Verkehr
- für Wissenschaft und Kunst,
- für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,
- für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- für Umwelt und Verbraucherschutz

sowie

- aus dem Geschäftsbereich des Staatsministers für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Behörden in den Geschäftsbereichen der genannten Staatsministerien unterstehen.

**2. Rechtliche Grundlagen**

Neben den allgemein geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen sind wesentliche rechtliche Grundlagen für das Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

- das Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern - HföDG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist
- die Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist
- die Ausführungsvorschriften zu der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (AV-FachV-nVD) vom 9. August 2012 (AIIMBl S. 535).

**3. Studienjahrgang 2021/2024**

**3.1 Studienablauf**

Das Studium beginnt am 1. Oktober 2021.

Die Fachstudienabschnitte finden in folgenden Zeiträumen statt:

Fachstudienabschnitt 1: 4. Oktober 2021 bis 29. April 2022

Fachstudienabschnitt 2: 5. September 2022 bis 25. November 2022

Fachstudienabschnitt 3: 3. Mai 2023 bis 29. August 2023

Fachstudienabschnitt 4: 4. Dezember 2023 bis 26. Juni 2024

Ein Studienablaufplan steht auf <http://www.aiv.hfoed.de/de/fachstudium/gvd/download.html> zur Verfügung.

**3.2 Zuweisung der Studierenden**

**3.2.1 Zuweisung durch die Dienstherren**

Die Studierenden werden der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern von den jeweiligen Dienstherren zugewiesen. Dafür zuständig sind die Ausbildungsleitstellen (Ernennungsbehörde oder von ihr bestimmte Behörde, § 7 Satz 1 FachV-nVD). Die Aufnahme des Studiums bedarf keiner weiteren Zulassung durch die Hochschule; diese prüft jedoch, ob die Studienvoraussetzungen erfüllt sind. Leitet sich die Hochschulzugangsberechtigung aus einer erfolgreichen beruflichen Fortbildungsprüfung ab, wird auf das Erfordernis eines Beratungsgesprächs hingewiesen.

**3.2.2 Zulassungsanträge öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften**

Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Bedienstete aus deren Bereich zum Studium gastweise zugelassen werden, wenn sie die Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 16 HföDG erfüllen (§ 61 FachV-nVD).

**3.2.3 Zuweisungsvoraussetzungen**

Der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern können zum Studium zugewiesen werden:

- Bewerberinnen und Bewerber für einen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 HföDG);
- Beamtinnen und Beamte, die zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes zugelassen sind (Art. 20 HföDG; §§ 36 ff. FachV-nVD).

**3.3 Zuweisungsverfahren**

### 3.3.1 Voranmeldungen

Die Ausbildungsleitstellen werden gebeten, der Hochschule die voraussichtliche Zahl der von ihnen zuzuweisenden Studierenden bis zum **12. April 2021** per E-Mail (sabrina.hegewald@aiv.hfoed.de ) mitzuteilen.

Die Ausbildungsleitstellen, die auf die E-Mail des Fachbereichs vom 24. November 2020 hin bereits die Anzahl der benötigten Studienplätze mitgeteilt haben, brauchen keine Voranmeldung abzugeben, es sei denn, dass sich die Zahl der voraussichtlich zuzuweisenden Studierenden inzwischen geändert hat.

### 3.3.2 Förmliche Zuweisung

Die Ausbildungsleitstellen werden im Juli 2021 über das Verfahren der förmlichen Zuweisung unterrichtet. Für die Zuweisung steht ein elektronisches Formular im Internet zur Verfügung. Die Ausbildungsleitstellen werden gebeten, die Zuweisung sodann bis spätestens **2. September 2021** vorzunehmen. Sollte die Einhaltung dieses Terms nicht möglich sein, wird gebeten, mitzuteilen, ob die vorangemeldeten Studienplätze noch benötigt werden.

### 3.3.3 Zuteilungen

Die Zuteilungen für die gesamte Dauer des Studiums werden ab 2. August 2021 vorgenommen.

### 3.3.4 Verkürzung des Studiums

Die Verkürzung des Studiums richtet sich nach § 42 Abs. 3 FachV-nVD. Die Studierenden haben den entsprechenden Antrag spätestens innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Ausbildung bei der Ernennungsbehörde zu stellen; über ihn ist spätestens fünf Monate nach Beginn der Ausbildung zu entscheiden. Die Ausbildungsleitstellen werden gebeten, den Fachbereich über eine Verkürzung des Studiums bis zum 4. März 2022 zu unterrichten (Ausschlussfrist).

Für diese Studierenden ergibt sich folgender Studienablauf:

Fachstudienabschnitt 1 im Studienjahrgang 2021/2024: 4. Oktober 2021 bis 29. April 2022

Fachstudienabschnitt 3 im Studienjahrgang 2020/2023: 4. Mai bis 30. August 2022

Fachstudienabschnitt 2 im Studienjahrgang 2021/2024: 5. September bis 25. November 2022

Fachstudienabschnitt 4 im Studienjahrgang 2020/2023: 1. Dezember 2022 bis 28. Juni 2023

Der 28. Juni 2023 ist der Tag nach Beendigung des schriftlichen Teils der Qualifikationsprüfung.

### 3.4 Hilfsmittel

Bei den Aufsichtsarbeiten, die während des Studiums zu fertigen sind, sowie bei der Zwischen- und Qualifikationsprüfung sind nur bestimmte Hilfsmittel zugelassen. Diese sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Juli 2017 (AIIMBI S. 267) aufgeführt. Wichtigstes Hilfsmittel ist das im Richard Boorberg Verlag, Postfach 80 03 40, 81603 München, erschienene Loseblattwerk „Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV -“. Die Ausbildungsleitstellen werden gebeten, die Studierenden möglichst frühzeitig darauf hinzuweisen, sich diese Vorschriftensammlung rechtzeitig vor Studienbeginn zu beschaffen. Eine Bestellkarte wird mit dem Zuteilungsschreiben übersandt.

Die Bestellung ist auch online unter <http://www.boorberg.de> möglich.

## 4. Studienjahrgänge 2020/2023, 2019/2022 und 2018/2021

### 4.1 Studienablauf

#### 4.1.1 Studienjahrgang 2020/2023,

Fachstudienabschnitt 2: 1. September 2021 bis 26. November 2021

Fachstudienabschnitt 3: 4. Mai bis 30. August 2022

Am Fachstudienabschnitt 3 nehmen die Studierenden, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, nicht mehr teil.

Im Übrigen wird auf die bereits ergangenen Zuteilungsschreiben verwiesen.

#### 4.1.2 Studienjahrgang 2019/2022

Fachstudienabschnitt 4: 1. Dezember 2021 bis 29. Juni 2022

Am Ende dieses Fachstudienabschnitts findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2022 statt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

#### 4.1.3 Studienjahrgang 2018/2021

Der Vorbereitungskurs für eine vorgezogene Wiederholung der Qualifikationsprüfung für Studierende des Studienjahrgangs 2018/2021 findet vom 2. bis 26. November 2021 statt.

Den Ausbildungsleitstellen werden Vordrucke für die Zuweisung übermittelt.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

## 5. Lehrveranstaltungsfreie Tage

Für das Studienjahr 2021/2022 werden folgende Lehrveranstaltungsfreie Tage festgelegt:

27. Dezember 2021

28. Dezember 2021

29. Dezember 2021

30. Dezember 2021

7. Januar 2022

27. Mai 2022

17. Juni 2022

Für die Studierenden, die sich an den genannten Tagen in einem Fachstudienabschnitt befinden, finden an diesem Tag keine Lehrveranstaltungen statt. Die Lehrveranstaltungsfreien Tage während der Fachstudienabschnitte dienen dem Selbststudium der Studierenden bzw. der Anfertigung der Diplomarbeit. Die Lehrveranstaltungsfreien Tage werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet (Teil 1 Ziff. 1.2 AV-FachV-nVD).

## 6. Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Schwerbehinderte Menschen, gleichgestellte behinderte Menschen und Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, können auf

Antrag im Rahmen des § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung - APO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 1. Oktober 2019 (GVBl. S. 594) geändert worden ist, bei der Ablegung von Prüfungen einen Nachteilsausgleich erhalten.

## 7. Kostenerstattung

Nach Art. 3 Abs. 2 HföDG sind die nichtstaatlichen öffentlichen Dienstherrn und juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, dem Freistaat anteilig die Kosten der Ausbildung ihrer an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern studierenden Beamten und anderen Bediensteten zu erstatten. Die Einzelheiten sind in der Erstattungsverordnung BayFHVR geregelt.

Die Erstattungsverordnung BayFHVR legt für jeden Studienjahrgang die Gesamtkosten des Studiums pro Studierenden verbindlich fest. Im Normalfall sind damit den Dienstherrn bereits zum Zeitpunkt der Einstellung die anfallenden Erstattungskosten bekannt.

Mit der Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung BayFHVR vom 5. August 2010, die zum 1. September 2010 in Kraft getreten ist, wurden die Kosten für die Studienjahrgänge ab 2010/2013 neu geregelt.

Die Kostensätze stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Neufestsetzung durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat gemäß § 8 Erstattungsverordnung BayFHVR.

Die Verordnungstexte sind auf der Homepage des Fachbereichs unter [www.aiv.hfoed.de](http://www.aiv.hfoed.de) unter Service/Download/Allgemeines zu finden.

Die Abrechnungen umfassen jeweils den Zeitraum vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

### 7.1 Für das Haushaltsjahr 2021 sind für die Studienjahrgänge 2017/2020, 2018/2021, 2019/2022 und 2020/2023 folgende Kosten zu veranschlagen:

#### 7.1.1 Bei Wiederholung der Qualifikationsprüfung

Studienjahrgang	Berechnung für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.	Nachrichtlich: Gesamtkosten für 1 Stud. im Jahrgang
2017/2020	Vorbereitungskurs für Wiederholer	1	968 EUR	968 EUR	(bei Wiederholung) 21.296 EUR

#### 7.1.2 Bei normalen Studienverlauf

Studienjahrgang	Berechnung für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.	Nachrichtlich: Gesamtkosten für 1 Stud. im Jahrgang
2018/2021	FStA 4	7	968 EUR	6.776 EUR	20.328 EUR
2019/2022	FStA 2 + FStA 3	3 + 4 = 7	968 EUR	6.776 EUR	20.328 EUR
2020/2023	FStA 1	7	968 EUR	6.776 EUR	20.328 EUR

#### 7.1.3 Bei Verkürzung des Studiums nach § 42 Abs. 3 FachV-nVD

Verkürzung vom Studienjahrgang	Berechnung für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.	Nachrichtlich: Gesamtkosten für 1 Stud. im Jahrgang
2019/2022 in 2018/2021	FStA 2 + FStA 4	3 + 7 = 10	968 EUR	9.680 EUR	20.328 EUR
2020/2023 in 2019/2022	FStA 1 + FStA 3	7 + 4 = 11	968 EUR	10.648 EUR	20.328 EUR

### 7.2 Kostenerstattung für den Studienjahrgang 2021/2024

Für den Studienjahrgang 2021/2024 werden im Haushaltsjahr 2021 keine Erstattungsleistungen fällig.

Die Kosten für diesen Jahrgang werden wie folgt fällig:

#### 7.2.1 Bei normalem Studienverlauf

fällig im	für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.
Haushaltsjahr 2022	FStA 1	7	968 EUR	6.776 EUR
Haushaltsjahr 2023	FStA 2 + FStA 3	3 + 4 = 7	968 EUR	6.776 EUR
Haushaltsjahr 2024	FStA 4	7	968 EUR	6.776 EUR
Gesamtkosten für das Studium				20.328 EUR

#### Bei Verkürzung des Studiums nach § 42 Abs. 3 FachV-nVD

fällig im	für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.
Haushaltsjahr 2022	FStA 1 + FStA 3	7 + 4 = 11	968 EUR	10.648 EUR

fällig im	für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.
Haushaltsjahr 2023	FStA 2 + FStA 4	3 + 7 = 10	968 EUR	9.680 EUR
Gesamtkosten für das Studium				20.328 EUR

- 7.3 Für Dienstherrn mit weniger als 10.000 Einwohnern ermäßigen sich die Kosten auf die Hälfte der angegebenen Beträge.

Soweit einen Monat vor Beginn eines Teilabschnitts des Fachstudiums in Abstimmung mit der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern auf die Unterkunft verzichtet wird, wird je Monat des Fachstudiums ein Abschlag von 121 EUR vorgenommen:

Die Teilabschnitte entsprechen mit Ausnahme des FStA 1 den Fachstudienabschnitten. Der Fachstudienabschnitt 1 wird im Sinne der Bestimmung in die Teilabschnitte Oktober bis Dezember und Januar bis April unterteilt.

Der Verzicht kann unabhängig vom Wohnort des/der Studierenden (auch für nicht ortsansässige) erklärt werden.

8. **Der Text dieser Bekanntmachung kann in elektronischer Form im Internet unter der Adresse**

<http://www.aiv.hfoed.de/de/fachstudium/fuer-dienstherrn.html> eingesehen werden.

Wilhelm, Direktor

StAnz Nr. 11/2021